

Protokoll zur 10. Sitzung des Gemeinderates Öffentlicher Teil

Termin: Dienstag, 23.05.2023, 20:00 Uhr

Ort: Gemeindeamt Gerlos

Anwesend:

Bürgermeister: Andreas Haas

Bürgermeister-Stellvertreter: Entschuldigt

Gemeindevorstand: Walter Geisler

Gemeinderäte: Gabriela Imp
Dietmar Tschugg
Karl Geisler für Tobias Egger
Johannes Kammerlander
Stephan Kellauer
Christian Münnich
Bettina Daborer für Martin Kammerlander
Marcel Kammerlander
Thomas Hochstaffl

Amtsleitung: Wolfgang Wegscheider

Protokollführer: Christoph Haas

Außerdem anwesend: Christian Kussegg, Franz Geisler, Martin
Eberharter, Hans-Peter Bernardi, Franz Haberl

Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 11 Mitglieder, anwesend sind hiervon 11, die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Unterfertigung des 9. Sitzungsprotokolls vom 28.03.2023
2. Berichte des Bürgermeisters
3. Vorstellung "Handyparken" der Fa. Parkster GmbH aus München
4. Beschlussfassung über die Änderung der Gerloser Stellplatzverordnung
5. Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrag Franz Hörl / Schilift-Zentrum-Gerlos GmbH / Gemeinde Gerlos
6. Beschluss bzgl. Benützungsvertrag mit ÖBF AG für Hochbehälter Funsingau
7. Neue Vertragsmodalitäten bzgl. Stromtarif der TIWAG AG
8. Änderung der Flächenwidmung im Bereich Fürstalm auf Gp. 397/3
9. Änderung des Raumordnungskonzepts im Bereich "Hanni-Haus" auf Gp. 416/4
10. Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich Fürstalm- Hotel Almhof und Schilift-Zentrum-Gerlos
11. Änderung des Flächenwidmungsplans Personalhaus Hotel Almhof im Bereich Fürstalm-Flächenkorrektur
12. Kassaangelegenheiten
13. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Beratung und Beschlüsse

1. Unterfertigung des 9. Sitzungsprotokolls vom 28.03.2023

Frau Bettina Daborer wird vom Bürgermeister per Handschlag als Gemeinderätin angelobt. Das Protokoll der 9. Sitzung vom 28. März 2023 wurde den Gemeinderäten vorab zugestellt und wird zu Sitzungsbeginn von den anwesenden Gemeinderäten unterfertigt.

2. Berichte des Bürgermeisters

- a) Die neue Feuerwehr-Drehleiter ist mittlerweile in Gerlos angekommen, die alte Leiter wurde von einer Abordnung einer rumänischen Feuerwehr abgeholt, welche gleichzeitig eine Einschulung am Gerät durch Mitglieder unserer FF Gerlos erhalten hat.
- b) Am Freitagabend, den 26. Mai 2023, erfolgt die offizielle Übergabe der neuen Drehleiter der FF Schwaz an die FF Gerlos, alle Gemeinderäte sind zur feierlichen Zeremonie eingeladen.
- c) Bgm. Haas war mit Vertretern des TVB Zell/Gerlos bzgl. Errichtung eines Radwegs zwischen Tirolerhof und Hausleite bei Landesbaudirektor DI Christian Molzer. Eine Umsetzung des Projekts wäre prinzipiell denkbar, jedoch nicht einfach zu bewerkstelligen, da die notwendige 50 km/h- Beschränkung auf diesem Abschnitt schwierig zu argumentieren wäre.

Zusätzlich würden Fußgänger von der Benutzung des Weges ausgeschlossen. Bürgermeister Haas regt eine Planung an, welche von der Verkehrsabteilung der BH Schwaz begutachtet werden soll, bei positiver Rückmeldung würde man dann die weitere Umsetzung planen. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- d) Die Umbauarbeiten in der bestehenden Ordination im Gemeindehaus wurden mittlerweile begonnen. Der Bürgermeister erklärt den Gemeinderäten anhand von aktuellen Planunterlagen das Geschehen. Auf ca. 196,00 m² Fläche wird ein weitestgehend barrierefreies Arbeitsumfeld für die beiden neuen Ärzte geschaffen. Geplanter Einzug im Oktober 2023.
- e) Das sanierte Sonnensegel wird fertiggestellt und soll zu Beginn der Platzkonzert-Saison wieder im Einsatz sein. Zusätzlich sind kleinere Schweissarbeiten notwendig, um weitere Stabilität zu erhalten.
- f) Zum Bauvorhaben von Herrn Simon Kammerlander beim "Haus Regina" neben der Gerloser Pfarrkirche ist ein Gespräch mit dem Bundesdenkmalamt erfolgt. Demnach müssen 50 cm Abstand zum Friedhofsbestand eingehalten werden, und ein spezielles Augenmerk auf die Ableitung der Oberflächenwässer gelegt werden.
- g) Kindergarten und Krabbelstube wurden von der zuständigen Inspektorin der Abteilung Elementarbildung und allg. Bildungswesen in Augenschein genommen und mit der Note "Sehr gut" bewertet. Auch Bürgermeister Haas attestiert den Betreuerinnen in den beiden Einrichtungen sehr gute Arbeit. GV Geisler fragt nach wegen geplanter Zaunerhöhung im Kindergartenbereich, worauf Bgm. Haas versichert, dass die Arbeiten zeitnah umgesetzt werden.
- h) Gemäß den Besprechungen im Agenda 21 Prozess sollen im Bereich der neuen Schule entlang der Landesstraße Bäume gepflanzt werden. Dies muss in Absprache mit Landesstraßenverwaltung, Grundeigentümerin ÖBF AG sowie den Weideberechtigten geplant und umgesetzt werden. GR Daborer berichtet, dass der in der Wintersaison von Unbekannten beschädigte Baum vor dem Schulgebäude von den Gerloser Bäuerinnen ersetzt wird.
- i) Das aktuelle "Strategiepapier Zillertal" vom Planungsverband, sowie das Handbuch Raumordnung wird den Gemeinderäten nach der Sitzung zugesendet. Der Bürgermeister bittet diesbezüglich um konstruktives Feedback.
- j) Der bei der Sitzung anwesende neue Bauhofleiter Christian Kussegg berichtet von erheblichen Mängeln bei der Ausstattung der Werkstatt. Neue Werkzeuge und Geräte wären dringend notwendig um die anfallenden Arbeiten ordnungsgemäß durchführen zu können. Auch die Bereifung des Fuhrparks ist teilweise sehr mangelhaft. Ein Angebot der Fa. Ettel über EUR 12.000,- wurde bereits eingeholt, insgesamt werden etwa EUR 15.000,- investiert werden müssen. Der Gemeinderat übergibt die Angelegenheit zur Entscheidung weiter an den Gemeindevorstand.

3. Vorstellung "Handyparken" der Fa. Parkster GmbH aus München

Vertagt auf nächste GR-Sitzung.

Stattdessen erfolgt Beschlussfassung bzgl. der Einstellung von Christian Kussegg als Bauhofleiter und Stephan Kellauer als Außendienstmitarbeiter mit 10-JA Stimmen und 1 Enthaltung (GR Kellauer).

4. Beschlussfassung über die Änderung der Gerloser Stellplatzverordnung

Die überarbeitete und nunmehr zur Beschlussfassung vorliegende Stellplatzverordnung wurde allen Gemeinderäten zugestellt. Bürgermeister Andreas Haas erläutert nochmals die geplanten Änderungen.

Im § 3 wäre vorgesehen, dass die Hälfte der erforderlichen Parkplätze pro Bauplatz in Form von Parkdecks oder Garagen herzustellen sind. Diese Regelung soll erst ab einer Anzahl von 15 Stellplätzen gelten, wobei die Berechnung der Hälfte der Parkplätze von der Gesamtzahl der erforderlichen Stellplätze erfolgen soll.

In der Diskussion gab es Bedenken, ob dies für jeden Bauwerber umsetzbar ist. Außerdem wären damit auch erhebliche Kosten verbunden. Nach eingehender Diskussion ist der Gemeinderat einstimmig der Meinung, dass diese Regelegung erst ab einer Anzahl von 30 Stellplätzen gelten soll.

Auch die Regelung, dass für Restaurantionen (ohne Beherbergung), Ausflugs- und Reststätten, Bars, Tanzlokale, Pubs etc. Frage, für je 7 Sitzplätze 1 Stellplatz erforderlich ist, soll beibehalten werden.

Beschlussfassung der neuen Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Gerlos:

Auf Grund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2022, LGBL.Nr. 44/2022, in Verbindung mit der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 der Tiroler Landesregierung vom 06.10.2015, LGBL.Nr. 99/2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos in seiner Sitzung vom 23.05.2023 eine Garagen- und Stellplatzverordnung zur Schaffung von geeigneten Garagen und Stellplätzen NEU beschlossen.

§ 1

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlagen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten, zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- und Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlage, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entstehen.

2. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellplätzen nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn diese von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind. In der Baubewilligung kann eine geringere Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.
3. Für die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen und nachzuweisenden Abstellflächen muss sichergestellt sein, dass deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf die Nutzungsdauer der baulichen Anlage gewährleistet ist. Dies ist gegebenenfalls durch raumordnungsrechtliche und/oder privatrechtliche Maßnahmen sicher zu stellen. Die Stellplätze und Garagen müssen so geplant und hergestellt werden, dass diese den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 2

Anzahl der Stellplätze

1. Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung vom 06.10.2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben ist die Gemeinde Gerlos der Kategorie III zugeordnet.
Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen ist nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten für folgende bauliche Anlagen erforderlich:

	Art der baulichen Anlage	Anzahl der Stellplätze
1.	<u>Wohngebäude bzw. Wohneinheiten:</u>	
1.1	bis 70 m ² Wohnnutzfläche	1 Stellplatz
	von 70 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2 Stellplätze
	über 110 m ² Wohnnutzfläche	3 Stellplätze
1.2	Wohnanlagen nach § 2 Abs. 5 TBO 2022	85 % der jeweiligen Stellplätze nach 1.1.

2.	<u>Personalhäuser; Personalzimmer / Personaleinheiten;</u>	
2.1.	Personaleinheit bis 30 m ²	Für je 3 Betten 1 Stellplatz
2.2	Personaleinheit über 30 m ²	Berechnung erfolgt wie bei den Wohnungen

3.	<u>Gaststätten, Beherbergungsbetriebe:</u>	
3.1.	Beherbergungsbetriebe	für je 3 Betten 1 Stellplatz
3.2.	Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil	für je 3 Betten 1 Stellplatz
3.3.	Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil	• für je 3 Betten 1 Stellplatz zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz; • Plätze für Pensionsgäste sind abzuziehen;

3.4.	<u>Zusatz</u> für Hotels, Pensionen mit oder ohne Restaurationsteil	bei Zimmern/Suiten über 40 m ² sind 2 Stellplätze erforderlich; Die Betten für diese Zimmer/Suiten zählen für die weitere Berechnung nicht !!
3.5.	Restaurationen, Ausflugsgaststätten und Raststätten, Bars, Tanzlokale, Pubs	• je 7 Sitzplätze 1 Stellplatz • zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

4.	<u>Ferienwohnungen sowie Ferien- bzw. Appartementhäuser</u>	
4.1	Wohnnutzfläche bis 45 m ²	1 Stellplatz
4.2	Je weitere 25 m ² Wohnnutzfläche	1 Stellplatz

☞ **Appartements in Hotels sind gleich zu behandeln wie Hotelzimmer (Bettenberechnung);**

☞ **Sollten Zweifel aufkommen, ob es sich beim Bauvorhaben bzw. Gebäude um ein Hotel oder um ein Ferienhaus bzw. Appartementhaus handelt, so ist jene Regelung anzuwenden, die für die Parkplatzsituation günstiger (mehr Parkplätze erforderlich!) ist.**

5.	<u>Chaletdörfer gemäß § 47a TROG</u>	
5.1.	Pro Gebäude	Für je 3 Betten 1 Stellplatz
5.2.	Hauptgebäude bzw. Verwaltungsgebäude - Restaurant	zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz,

6.	<u>Campingplätze</u>	
6.1.	Mobile Home, Wohnhütten etc.	Für je 3 Betten 1 Stellplatz
	Je 5 Mobile Home, Wohnhütten, etc.	Zusätzlich 1 Stellplatz für Besucher

7.	<u>Verkaufsstätten:</u>	
7.1.	Läden, Sportgeschäfte, Geschäftshäuser, Kiosk etc.	je 15 m ² Kundenfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze; zusätzlich für je 3 Mitarbeiter 1 Stellplatz

7.2.	Supermärkte, Handelsbetriebe gemäß § 48a TROG	je 15 m ² Kundenfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 10 Stellplätze; zusätzlich für je 3 Mitarbeiter 1 Stellplatz
------	---	--

8.	<u>Gewerbliche Anlagen:</u>	
8.1.	Industrie- und Gewerbebetriebe	je 50 m ² Nutzfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze
8.2.	Lagerhäuser	je 150 m ² Nutzfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze

9.	<u>Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:</u>	
9.1.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen etc.	je 30 m ² Nutzfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze

10.	<u>Versammlungsstätten:</u>	
10.1.	Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Mehrzweckhallen, Kinos, Vortragssäle etc.	Je 8 Sitzplätze 1 Stellplatz
10.2.	Kirchen	je 30 Sitzplätze 1 Stellplatz
10.3.	Friedhof	je 200 m ² 1 Stellplatz

11.	<u>Schulen:</u>	
11.1	Kindergärten, Horte, Sonderschule, Volksschule	je Klasse oder Gruppenraum 1 Stellplatz

12.	<u>Sportanlagen:</u>	
12.1	Sportplätze	je 250 m ² 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze
12.2.	Spiel- und Sporthallen	je 50 m ² 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze
12.3	Freibäder	je 200 m ² 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze
12.4.	Hallenbäder	je 50 m ² Hallenfläche 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze
12.5	Tennisplätze und Hallen	je Spielfeld 2 Stellplätze mindestens jedoch 3 Stellplätze
12.6.	übrige Sportanlagen	je 15 Besucher 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze

§ 3

Gemäß § 8 Abs. 10 Tiroler Bauordnung 2022, LGBl.Nr. 44/2022, i.d.g.F., wird für die erforderlichen Stellplätze auf jenen Teilen des Baulandes, die nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz als

- Mischgebiet gemäß § 40
- Sonderflächen nach § 43
- § 47a (Chaletdörfer),
- § 48 (Beherbergungsgroßbetriebe)
- und § 50 (Sportanlagen),
- und auf Vorbehaltsflächen nach § 52 (Gemeinbedarf) und § 52a (geförderter Wohnbau)

gewidmet sind, festgelegt, dass die Hälfte der erforderlichen Parkplätze pro Bauplatz in Form von Parkdecks oder Garagen herzustellen sind. Diese Regelung gilt erst ab einer Anzahl von 30 Stellplätzen, wobei die Berechnung der Hälfte der Parkplätze von der Gesamtzahl der erforderlichen Stellplätze erfolgt.

§ 4

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Gerlos vom 15.12.1986, 16.02.1987, 15.03.1991 sowie zuletzt geändert mit 18.12.2006 außer Kraft.

5. Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrag Franz Hörl / Schilift-Zentrum-Gerlos GmbH / Gemeinde Gerlos

Bgm. Haas erklärt die Situation, Gemeinde möchte Geh- und Fahrrecht im Bereich auf der westlichen Seite des Hauses Fernblick. Die bestehende Mauer steht teils auf dem Grundstück von Franz Hörl. Ein diesbezüglicher Vertrag wurde ausgearbeitet. Der Beschluss wird vertagt, der Vertragsentwurf zur Durchsicht an die Gemeinderäte gemailt.

6. Beschluss bzgl. Benützungsvertrag mit ÖBF AG für Hochbehälter Funsingau

Für die Errichtung des Hochbehälters Funsingau samt Zuleitungen und Zufahrt wurde von den ÖBF AG, Herrn Thomas Bischofer, ein Benützungsvertrag ausgearbeitet.

Kosten: Rückwirkend für die Jahre 2016-2022 wird eine Pauschale von EUR 8.000,00 verrechnet. Das jährliche Entgelt ab 2023 beträgt EUR 1.388,00, für die Vertragserstellung werden EUR 150,00 verrechnet.

Der Gemeinderat beschließt den Benützungsvertrag einstimmig.

7. Neue Vertragsmodalitäten bzgl. Stromtarif der TIWAG AG

Bürgermeister Haas erläutert die 4 von der TIWAG vorgeschlagenen Varianten. Der Bürgermeister schlägt Variante 3 vor – bis 31.12.2023 bisheriger Tarif, vom 01.01.-31.12.2024 dann Euro 17,774 Cent/kWh.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf die Variante 3 umzusteigen.

8. Änderung der Flächenwidmung im Bereich Fürstalm auf Gp. 397/3

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF., einstimmig beschlossen, den von Arch. DI Günther Eberharder ausgearbeiteten Entwurf vom 23.05.2023, mit der Planungsnummer 912-2023-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos im Bereich der Gp. 397/3 KG 87107 Gerlos ab dem Tage der Kundmachung 4 Wochen lang im Gemeindeamt Gerlos zur allgemeinen und öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos vor

Grundstück 397/3 KG 87107 Gerlos

rund 775 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz → in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke 397/3 KG 87107 Gerlos (rund 127 m²);

Gleichzeitig wurde gemäß § 68, Abs. 3 lit. d TROG 2022, einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich "Hanni-Haus" auf Gp. 416/4

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, mit 9 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (GR Marcel Kammerlander und GR Thomas Hochstaffl), den von Arch. DI Günther Eberharter, 6261 Straß i.Z., ausgearbeiteten Entwurf über die **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes** der Gemeinde Gerlos vom 10.05.2023, Zahl 912-ÖRK-01/23, im Bereich der Grundstücke Gp. 412/1, 416/1 und 416/6 KG. 87107 Gerlos durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gerlos vor:

Die Geländesituation wurde ursprünglich unzutreffend angenommen. Nach einer Naturaufnahme hat sich herausgestellt, dass die bauliche Entwicklung Richtung Norden erfolgen soll. Die Änderung ist nur geringfügig und rundet das Bauland ab (Arrondierung). Die textlichen Festlegungen bleiben unverändert. Auf Grund der Gefahrenzonen ist eine bauliche Entwicklung im östlichen Bereich ungünstig. Die bauliche Entwicklung ist Richtung Norden zielführender. Die Flächen wurden daher entsprechend verlagert.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes einstimmig gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10. Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich Fürstalm- Hotel Almhof und Schilift-Zentrum-Gerlos

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig beschlossen, den von Arch. DI Günther Eberharter, 6261 Strass i.Z., ausgearbeiteten Entwurf vom 23.05.2023, Planungsnummer 912-BBP-008/22, im Bereich der Gp. 394/5, 397/3, 397/6, 397/9, 397/10 KG. 87107 Gerlos mit planlicher und schriftlicher Darstellung durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschreibung:

Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 394/5, 397/3, 397/6, 397/9, 397/10 KG. 87107 Gerlos.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes einstimmig gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Änderung des Flächenwidmungsplans Personalhaus Hotel Almhof im Bereich Fürstalm- Flächenkorrektur

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos hat in seiner Sitzung vom 07.03.2023, Tagesordnungspunkt 9., gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF., die Auflage des von Arch. DI Günther Eberharter ausgearbeiteten Entwurfes vom 25.02.2023, mit der Planungsnummer 912-2023-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos im Bereich der Grundstücke 397/6, 397/9, 397/8, 886/1, 397/10, 397/3, 394/5 und 915 KG 87107 Gerlos beschlossen und ist in der Zeit vom 15.03.2023 bis zum 21.04.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist hat das Baubezirksamt Innsbruck, Abteilung Wasserwirtschaft, mit Schreiben Zahl BBAIBK-g912/816-2023, sich gegen die Widmung einer Teilfläche aus Gp. 886/1 (öffentliches Wassergut) ausgesprochen.

Im Zuge der Überarbeitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden weitere Berichtigungen hinsichtlich der Gp. 397/3 und Gp. 915 vorgenommen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos hat in seiner Sitzung vom 23.05.2023, Tagesordnungspunkt 11, diesen Einspruch behandelt und hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, jene Teilfläche, welche die Gp. 886/1 betrifft, aus dem Widmungsverfahren herauszunehmen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos hat in seiner Sitzung vom 23.05.2023, Tagesordnungspunkt 11, gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig beschlossen, den von DI Arch. Günther Eberharter ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 23.05.2023, Zahl 912-2023-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos durch **zwei Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos vor

Grundstück 394/5 KG 87107 Gerlos

rund 2 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in → Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus mit Werkstättenräumlichkeiten und Infrastruktureinrichtungen

sowie rund 294 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz → in Freiland § 41

sowie rund 899 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz → in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus

weitere Grundstück 397/10 KG 87107 Gerlos

rund 377 m² von Freiland § 41 → in Freiland § 41

weitere Grundstück 397/6 KG 87107 Gerlos

rund 164 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus mit Werkstättenräumlichkeiten und Infrastruktureinrichtungen in → Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus

sowie rund 827 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus mit Werkstättenräumlichkeiten und Infrastruktureinrichtungen in → Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus mit Werkstättenräumlichkeiten und Infrastruktureinrichtungen

weitere Grundstück 397/9 KG 87107 Gerlos

rund 78 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in → Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus

sowie rund 51 m² von Freiland § 41 → in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus mit Werkstättenräumlichkeiten und Infrastruktureinrichtungen

sowie rund 117 m² von Freiland § 41 → in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus

sowie rund 762 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz → in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus mit Werkstättenräumlichkeiten und Infrastruktureinrichtungen

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke
397/10 KG 87107 Gerlos (rund 377 m²),
397/6 KG 87107 Gerlos (rund 22 m²),
394/5 KG 87107 Gerlos (rund 155 m²)

Gleichzeitig wurde gemäß § 68, Abs. 3 lit. d TROG 2022, einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12. Kassaangelegenheiten

- a) Die Miete für die Frisörin Jana Kolenakova im Gemeindehaus in Höhe von EUR 50,00/Monat wird beibehalten- einstimmiger Beschluss;
- b) Überschreitungen im Haushaltsplan 2023: Landesstelle für Brandverhütung, Raumplaner Günther Eberharder, Sonderzahlungen Amtsleiter, Neuerwerb Verkehrsspiegel, Straßenvermessungen, WLV-Rechnung Rutschung Hausleite, WLV-Rechnung Interessentschaftsbeitrag Gmünderbach, Schneeräumungskosten, Straßensalz und Streugut, sowie Betriebskostenzuschuss AWH Zell: wird alles vom Gemeinderat mit 9 JA-Stimmen und 2 Enthaltungen (GR Marcel Kammerlander und Thomas Hochstaffl) beschlossen;
- c) Taxi System Calemo im Zillertal, Bgm. Haas erklärt die Vorgehensweise, EUR 60,- pro Jugendlichen wird ausgezahlt, jedoch wurde bislang keine zufriedenstellende Lösung gefunden, deshalb Beschluss evtl. bei nächster Sitzung;
- d) Die Index-Anpassungen der Mieten von Rot Kreuz Heim, Postamt, Funkstation und Dr. Kashlan werden einstimmig beschlossen.
- e) Die Dachsanierung beim Pavillon ist durch Fa. Kerschbaumer erfolgt. Die Rechnung ist etwas günstiger ausgefallen, da der Zustand des Altbestands besser als erwartet war. Nun fehlen noch die abschließenden Spenglerarbeiten.
- f) Werkstatt-Bedarf bei Bauhof? EUR 15.000,00 werden für notwendige Anschaffungen freigegeben.

13. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a) Der geplante Fitnessraum des Tourismusverbandes im Gemeindehaus ist nun für das Obergeschoß (ehemalige Schulklassen) angedacht, da der Rest des alten Turnsaals für die Lagerung der Pflegebetten verwendet wird. Die Finanzierung des Fitnessraums erfolgt durch TVB und Schilift-Gesellschaft, von der auch die Reinigung übernommen werden muss.
- b) Etwa 180 lfm an defektem Kanalstrang müssen im Bereich unter der Tennishalle umverlegt werden. Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.
- c) Der Antrag von GR Tobias Egger führt zu einer regen Diskussion, der Bürgermeister ist der Meinung, dass eine Sperrstunden-Verordnung durch die Gemeinde ein Eingriff in gewerberechtliche Aspekte wäre und das nicht im Sinne der Bevölkerung sei. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.
- d) GR Münnich berichtet, dass der bestehende Kiesbehälter im Schönachtal unbedingt nochmals saniert gehört oder überhaupt ein Silo aufgestellt werden sollte. Auch eine Überdachung wäre schon hilfreich. Der Bürgermeister meint, dass ein Angebot eingeholt werden sollte, für heuer ist im Haushaltsplan keine dementsprechende Ausgabe vorgesehen.
- e) GR Imp informiert über Anruf von Hotel Kröller bzgl. eventueller Sperre des Wanderwegs. Bgm. Haas sagt, diese Entscheidung obliegt dem TVB, er wird die Angelegenheit jedoch abklären.
- f) GR Marcel Kammerlander wg. Errichtung Zaun Waldspielplatz- Bgm. Haas erklärt das Problem mit der Haftung, welches die Auskunft von RA Max Fankhauser ergeben hat. Welche Länge und wo wird der Zaun hingestellt? Es gibt mehrere mögliche Stellen im Verlauf des Wanderweges, wo anfangen und wo aufhören? Bgm. Haas ist der Meinung, GR Marcel Kammerlander solle sich vielleicht selbst nochmals eine Rechtsauskunft einholen.
- g) GR Marcel Kammerlander nochmals wegen seines Antrags auf eine Km/h Beschilderung im Bereich Bildungszentrum „Achtung Schule/Kinder Smiley und Tempo-Anzeige“. Bgm. Haas erwidert, dass dementsprechende Angebote eingeholt werden.
- h) GR Marcel Kammerlander fragt wegen eventuell aufkommenden Unwettern: Mehrere Bäche im Gemeindegebiet gehörten ausgebaggert. Bgm. Haas stimmt dem Anliegen zu, jedoch wird das keinesfalls die Gemeinde ohne vorherige Rücksprache, bzw. Beratung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung umsetzen.

Ende der Sitzung: 22:30 Uhr.

Der unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelte Teil wird in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

eh.

eh.